

Stellungnahme

### **Wahleinspruch vom 22. April 2018**

Der Wahleinspruch ist unzulässig und sollte zurückgewiesen werden.

#### Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG können folgende Personen einen Wahleinspruch erheben: wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets, jede Partei, politische Vereinigungen oder Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das zuständige Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde. Herr Jan-Erik Hansen ist keine wahlberechtigte Person des Wahlgebietes des Landkreises Uckermark und gehört auch nicht zu den anderen oben genannten Einspruchsberechtigten.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist der Wahleinspruch mit Begründung schriftlich einzureichen. Bei dem ausschließlich per Mail eingegangenen Wahleinspruch ist weder die Schriftform gewahrt, noch wurde der Wahleinspruch begründet.

Da der Wahleinspruch von Herrn Hansen mehrere formelle Anforderungen nicht erfüllt, ist dieser als unzulässig einzustufen und zurückzuweisen. Die Wahl kann daraufhin ohne weitere Abwägungen für gültig befunden werden.

gez Robert Richter